

Wohngeld beantragen

Wohngeld ist die Unterstützung des Staates für Bürger, die aufgrund ihres geringen Einkommens einen Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zu den Kosten selbst genutzten Wohneigentums (Lastenzuschuss) erhalten.

Um Wohngeld zu erhalten, ist eine Antragstellung bei der örtlichen Wohngeldbehörde erforderlich.

Mietzuschuss kann gewährt werden für:

- Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers
- mietähnlich Nutzungsberechtigte, insbesondere Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts
- Eigentümer eines Mehrfamilienhauses (3 oder mehr Wohnungen), eines Geschäftshauses oder Gewerbebetriebes, wenn sie in diesem Hause wohnen
- Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes, soweit sie nicht nur vorübergehend aufgenommen sind

Lastenzuschuss kann gewährt werden für:

- Eigentümer eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung
- Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts und für
- Erbbauberechtigte und diejenigen, die Anspruch auf Übereignung des Gebäudes oder der Wohnung bzw. auf Übertragung oder Einräumung des Erbbaurechts haben

Der Antrag ist von der **wohngeldberechtigten** Person (Mieter oder Eigentümer des selbst genutzten Wohnraums) zu stellen.

- Erfüllen mehrere Haushaltsmitglieder diese Voraussetzung, wird vermutet, dass die antragstellende Person von den anderen Haushaltsmitgliedern als wohngeldberechtigte Person bestimmt ist.
- Der Antrag kann auch von dem Haushaltsmitglied gestellt werden, das vom Wohngeld ausgeschlossen ist, wenn es wohngeldberechtigt ist.

Antragsformulare sind erhältlich:

- bei der örtliche Wohngeldbehörde
- im Dienstleistungsportal der Stadt Chemnitz/online
- Bürgerservicestellen

Wichtig ist der **Termin der Antragstellung**. Wohngeld wird in der Regel erst vom Beginn des Monats an geleistet, in dem der Antrag bei der Wohngeldbehörde eingegangen ist.

Die Bewilligung erfolgt in der Regel für **12 Monate**.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Erforderliche Unterlagen

- **Wohngeldantrag** (*Original*)
- **Bescheinigung über die Aufnahme von Fremdmitteln** (*Original*)
Das Formular ist von dem Kreditinstitut, welches das oder die Darlehen zur Finanzierung Ihrer Immobilie bereitgestellt hat, auszufüllen und zu unterschreiben.
Nur erforderlich bei Beantragung eines Lastenzuschusses.
- **Verdienstbescheinigung** (*Original*)
Das Formular ist vom Arbeitgeber auszufüllen und zu unterschreiben.
- **Einkommensnachweise** (*Kopie*)
Von der jeweiligen Lebenssituation des Haushaltes abhängig, siehe Antrag Pkt. 44 und 45.
- **Mietvertrag/ aktuelle Mietzusammensetzung/ Mietquittung** (*Kopie*)
Nachweis für Berechnungsgrundlage; nur erforderlich bei Beantragung eines Mietzuschusses.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- schriftlich per Post
- per E-Mail durch Anhängen des ausgefüllten Formulars und der ggf. erforderlichen Unterlagen im PDF-Format
- Der Vorgang kann auch direkt ONLINE ausgelöst werden. Bitte folgen Sie dafür dem Link "Online beantragen" unter Formulare.

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.
- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 115
- Fax: 0371 488-5091
- E-Mail: wohngeld@stadt-chemnitz.de

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Wohngeldbescheid

Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post

Rechtsgrundlagen

- Wohngeldgesetz (WoGG)
- Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Gegen den Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Weitere Informationen

Hinweise des [Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen](#)

Häufig gestellte Fragen

Haben Studierende und Berufsauszubildende Anspruch auf Wohngeld?

Es besteht kein Wohngeldanspruch, wenn alle Haushaltsmitglieder dem Grunde nach Anspruch auf Ausbildungsförderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bzw. Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III (BAB) haben, die nicht ausschließlich als Darlehen gewährt werden. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf diese Leistungen der Höhe nach abgelehnt wurde bzw. im Falle eines Antrags abzulehnen wäre.

Sofern mindestens ein Haushaltsmitglied dem Grunde nach keinen BAföG- bzw. BAB-Anspruch hat, z.B. das Kind einer alleinerziehenden Person, die Eltern eines Studierenden oder ein Partner in einer Beziehung, die einer Ehe oder Lebenspartnerschaft ähnlich ist, besteht hingegen ein Wohngeldanspruch.

Wer zählt zum Haushalt?

Außer der antragstellenden Person zählen zum Haushalt dessen Ehegatte, Lebenspartner, Partner in einer Beziehung, die einer Ehe oder Lebenspartnerschaft ähnlich ist, Verwandte und Verschwägerter sowie Pflegekinder und Pflegeeltern, mit denen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft besteht, wenn der Wohnraum für den Wohngeld beantragt wird, der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist.

Wer ist vom Wohngeld ausgeschlossen?

Wer Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder eine andere Transferleistung bezieht, bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, ist vom Wohngeld ausgeschlossen.

Zuständige Stelle

Sg Wohngeld

Moritzhof / BVZ I
Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 5091

E-Mail.: wohngeld@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon 0371 488-5001

E-Mail sozialamt@stadt-chemnitz.de

telefonische Erreichbarkeit:

dienstags 09:00 - 12:00

donnerstags 09:00 - 12:00 14:00 - 16:00